

Regelungen für den Sportbetrieb beim TSV Gestratz e.V.



- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- **Neu:** Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen ist jetzt noch die Krankenhausampel zu beachten!
- Ist die Ampel auf gelb, gilt für den Indoor-Sport 3G Plus (Geimpft, Genesen oder Getestet, d.h. Nichtimmunisierte brauchen einen offiziellen PCR-Test zur Teilnahme am Sportbetrieb). Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- Ist die Ampel auf rot, tritt statt 3G Plus dann 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) in Kraft.
- Ampel auf grün – ab Inzidenz von über 35: Teilnahme am Sportbetrieb im Indoorbereich nur nach der **3G-Regelung (Geimpfte, Genesene oder tagesaktuell getestet)** für Sporttreibende und Übungsleiter - Selbsttests müssen von den jeweiligen Teilnehmern selbst zu besorgen.
- ausgenommen von der Testpflicht sind Geimpfte, Genesene, Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schülerinnen u. Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden
- Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern**; sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, gilt **Maskenpflicht** z. B. Zu- und Abgang von Sportstätten, WC-Anlagen, Umkleiden etc.
- Die **Toiletten und Duschen** in der Halle dürfen benutzt werden, danach für gute Durchlüftung sorgen.
- **Ausschluss der Teilnahme am Trainingsbetrieb** sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen

Diese Regelungen sind in den jeweiligen Gruppen bekannt zu geben.

Für die Einhaltung und Umsetzung der geltenden Regelungen sind die Übungsleiter/innen oder Gruppenleiter/innen verantwortlich.

Stand: 06. Nov. 2021

Corona-Strategie

Bayern Stand 3|11|2021



Neue Grundsätze ab 6. November



bayernweit über 600 Covid-Patienten auf Intensivstationen oder **in regionalem Hotspot**

- » Veranstaltungen (Indoor), Sport, Kultur: 2G
- » Gastro, Hotels und körpernahe Dienstleistungen: 3G plus
- » Hochschulen und Bildungsangebote: 3G
- » Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten soweit diese Kontakt zu anderen Personen haben: 3G

bayernweit in 7 Tagen über 1.200 neu aufgenommene Covid-Patienten in Krankenhäusern oder über 450 Covid-Patienten auf Intensivstationen

- » FFP2-Maske als Standard
- » Veranstaltungen (Indoor), Sport, Kultur: 3G plus
- » Clubs und Diskotheken: 2G

Detailregelungen unter: <https://s.bayern.de/3-november>

Bayernweite „Corona-Ampel“



Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
 - **Ausgenommen:** Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht



Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
 - **Ausgenommen:** Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)



Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- **Ab Inzidenz von über 35:** 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und UL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Weitere Regelungen



Regionaler Hotspot:

Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.

Ausgenommen von Testpflichten sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Quelle: BLSV Handlungsempfehlung vom 6.11.2021